

corrente nel Ticino, essa non era nociva per la salute del pubblico: anche da questo lato il caso non assume nessun carattere di gravità.

Ha dunque errato il giudice cantonale applicando al caso in esame l'art. 41 al. 2 anziché l'art. 53 l. c. Il suo giudizio deve venir annullato e la causa deve essergli rimandata per nuovo giudizio a sensi dell'art. 172 OGF.

La corte di cassazione pronuncia:

Il ricorso è ammesso.

II. STEMPELABGABENGESETZ

LOI SUR LES DROITS DE TIMBRE

13. Urteil des Kassationshofes vom 11. März 1920

i. S. Eidg. Finanzdepartement gegen Gass.

Stempelabgabengesetz: «Nichterfüllung der Abgabepflicht» im Sinne von Art. 52 liegt nur vor, wenn der Staat eine finanzielle Einbusse erleidet. — Bedeutung der Vorschrift des Art. 75 letzt. Abs. VVO, die die nicht formrichtige Entwertung der Nichtstempelung gleichsetzt.

A. — Am 17. September 1919 erstattete Dr. R. Grüninger, Notar in Basel, der eidg. Steuerverwaltung Anzeige, dass ein ihm zum Protest vorgelegter, von H. Schmid-Ehret in Allschwil an eigene Ordre ausgestellter Wechsel für 750 Fr., der vom Kassationsbeklagten Johann Gass in Basel akzeptiert war und eine Reihe von Indossamenten aufwies, nicht vorschriftsgemäss gestempelt sei, da die darauf angebrachten beiden Stempelmarken nur das Datum der Entwertung enthielten.

Auf Grund dieses Tatbestandes wurden sämtliche Beteiligten von der Steuerverwaltung wegen Übertretung der Bundesvorschriften über die Stempelabgaben bestraft.

Der Kassationsbeklagte, der sich der ihm auferlegten Busse von 5 Fr. nicht unterzog, wurde vom eidg. Finanzdepartement dem kantonalen Richter zur Aburteilung überwiesen, aber vom Polizeigericht des Kantons Basel-Stadt durch Urteil vom 19. Dezember 1919 freigesprochen mit der Begründung, dass eine Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 (StG) und Art. 123 VVO nicht vorliege, eine Bestrafung wegen Übertretung der Formschriften über die Entwertung (Art. 75 VVO) aber nicht erfolgen dürfe, weil diese mit keiner Strafdrohung im Sinne von Art. 54 StG versehen seien.

B. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingereichte Kassationsbeschwerde des eidg. Finanzdepartementes mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Sache an ein anderes Gericht von gleichem Range zu neuer abschliessender Beurteilung zurückzuweisen. Die Kassationsklägerschaft erblickt in der Vorschrift des Art. 75 Abs. 3 VVO, wonach die Stempelmarke durch Überschreiben mit dem Namenszug oder durch Aufdruck des Firmenstempels, sowie durch Eintragung des Datums der Verwendung zu entkräften ist, keine neue Verbindlichkeit zu Lasten der Steuersubjekte, die einer besondern Strafsanktion bedürfte, sondern eine blosser Legaldefinition der im Gesetze (Art. 7) selbst normierten Pflicht zur Entwertung der verwendeten Marken, deren richtige Vornahme hinwieder zur Erfüllung der Stempelpflicht überhaupt gehöre, so dass also die Verletzung des Art. 75 als Nichtleistung der Abgabe anzusehen und damit als Steuerhinterziehung zu bestrafen sei.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Es steht fest, dass die Stempelung des vorliegenden Wechsels der Vorschrift des Art. 75 VVO, soweit sie für die Entwertung der Marke eine namentliche Verurkundung verlangt, nicht entspricht.

Bei der danach zu entscheidenden Frage, ob der Ak-

zeptant neben dem Aussteller in Folge dieses Formmangels zu bestrafen sei, ist mit der Kassationsklägerschaft davon auszugehen, dass zur Erfüllung der Stempelabgabepflicht nach Art. 7 StG nicht bloss die Anbringung der Stempelmarke auf dem Wechsel, sondern auch deren Entwertung gehört. Für diese selbst schreibt jedoch das Gesetz keine besondere Form vor. Dem Interesse des Fiskus an der Abgabeleistung genügt an sich jede Art der Entwertung. Denn durch diese wird stets, in welcher Form auch der Pflichtige die aufgeklebte Marke entkräften möge, die Abgabe tatsächlich entrichtet. Deshalb kann von Nichterfüllung der Abgabepflicht vernünftigerweise nur dann die Rede sein, wenn der Pflichtige entweder überhaupt keine Marke verwendet oder wenn er diese zwar auf der Urkunde anbringt, aber in keiner Weise entkräftet. In diesem Sinne setzt denn auch die Strafbestimmung des Art. 52 StG, auf die die eidg. Steuerverwaltung die Verurteilung des Kassationsbeklagten stützen möchte, ausdrücklich eine «hinterzogene Steuer», also eine finanzielle Benachteiligung des Fiskus voraus (so auch BLUMENSTEIN zu Art. 16 StG S. 60 und zu Art. 41 S. 155). Und die gleiche Voraussetzung, die Unterlassung der Stempelung durch den Pflichtigen, gilt auch für die Entstehung der substitutionsweisen Abgabepflicht des Nachmannes (Art. 41 Abs. 3 StG).

Begnügt sich so das Gesetz damit, die tatsächliche Steuerleistung für die einzelne Urkunde als Gegenstand der Steuer teils durch strafrechtliche, teils durch materiellrechtliche Bestimmungen sicherzustellen, so knüpft andererseits die Vollziehungs-Verordnung in Art. 75 die Stempelung und insbesondere die Entwertung an gewisse Formen. Zweck dieser Formvorschriften ist jedoch nicht, neue Voraussetzungen für die Erfüllung der Abgabepflicht zu schaffen, sondern lediglich, der Steuerverwaltung eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, wann und von wem gestempelt worden ist und namentlich, ob sich der Pflichtige der Abgabehinterziehung schul-

dig gemacht hat und daher dem Nachmann eine Verpflichtung zur Nachstempelung erwachsen ist. Damit dieser Zweck erreicht, d. h. die vorgeschriebene Form der Stempelung eingehalten wird, genügt es, diese Vorschriften mit einer Strafsanktion zu versehen, wozu dem Bundesrat nach Art. 54 StG die Befugnis zusteht. Nun ist dies allerdings gerade für die hier in Betracht fallenden Bestimmungen ausnahmsweise nicht derart geschehen, dass ihre Missachtung direkt mit Busse bedroht würde (vgl. Art. 125 VVO, wo Art. 75 nicht angeführt ist. Anders jetzt die abgeänderte Verordnung vom 23. Dezember 1919, die in Art. 125 eine neue, speziell die Vorschriften über die Entwertung der Stempelmarken betreffende litt. i enthält). Dagegen bestimmt Art. 75 letzter Absatz, dass Urkunden, die nicht vorschriftsgemäss entwertet sind, als ungestempelt anzusehen seien. Dies will jedoch nichts anderes besagen, als dass der Pflichtige, der die für die Entwertung vorgesehenen Formen unbeachtet lässt, so bestraft werden soll, als ob er überhaupt nicht gestempelt hätte. In dieser ihrer Zweckbestimmung als indirekte Strafdrohung für die Übertretung einer zu Handen der Steuerverwaltung aufgestellten Ordnungsvorschrift erschöpft sich aber die Bedeutung der Fiktion des Art. 75 letzter Abs. Sie stellt lediglich eine Verweisung auf die Strafbestimmung des Art. 52 StG dar, die auch in diesem Falle zur Anwendung kommen soll, obschon der von ihr selbst vorausgesetzte Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht gegeben ist. Regelt somit die Fiktion nur die Frage der Strafbarkeit der nicht richtigen Entwertung als eines selbständigen Ordnungsdeliktens, so wird von ihr die materielle Frage der Erfüllung der Abgabepflicht nicht berührt. Die Tatsache, dass die auf der Urkunde angebrachte Stempelmarke — wenn auch in unrichtiger Form — entwertet worden und dass daher nach dem Gesetze der Steueranspruch des Staates für diese Urkunde erloschen ist, bleibt bestehen. Ist somit der Aussteller, der den Wechsel in

einer nach Art. 75 VVO nicht zulässigen Form entkräftet hat, deswegen nach Massgabe des in Art. 52 StG aufgestellten Strafrahmens mit Busse zu belegen, so wird davon weder der Akzeptant noch irgend ein Nachinhaber des Wechsels betroffen, da wegen der trotz unrichtiger Entwertung wirksam erfolgten Erfüllung der materiellen Abgabepflicht eine Steuersubstitution im Sinne des Art. 41 Abs. 3 StG nicht Platz greift. Die gegenteilige, von der Kassationsklägerschaft vertretene Auffassung würde dazu führen, dass die für jede Urkunde vorgesehene einmalige Abgabe doppelt oder mehrfach erhoben werden dürfte, was einer unzulässigen Ausdehnung der vom Gesetz umschriebenen Abgabepflicht auf Grund der blossen Ausführungsverordnung gleichkäme.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

14. Urteil des Kassationshofes vom 4. März 1920

i. S. Schweiz. Bundesbahnen gegen Hanhart.

Aktivlegitimation der Kreisdirektionen der S. B. B. zur Kassationsbeschwerde gegen freisprechende Urteile kantonaler Gerichte in Bahnpolizeisachen. — Prozessuale Stellung der Kreisdirektionen im kantonalen Strafverfahren in Bahnpolizeisachen. Es kommen ihnen kraft eidgenössischen Rechtes Parteirechte zu. (Art. 11 Bahnpolizeigesetz.) — Verzicht auf diese Parteirechte im konkreten Fall.

A. — Mit Bahnpolizei-Rapport Nr. 44 vom 15. Februar 1919 verzeigte der Stationsvorstand von Dietlikon beim Gemeinderate daselbst den Kassationsbeklagten Karl Hanhart, Fahrknecht, wegen Uebertretung von Art. 3 Abs. 9 und Art. 4 Abs. 3 des Bahnpolizeigesetzes, weil er mit einem dreispännigen Fuhrwerk in den Niveauübergang bei km 11,2 eingefahren sei, als die Barrière bereits im Sinken begriffen war. Am Fusse des Rapport-Formulars findet sich der Vermerk: « Ich bitte Sie, die oben angezeigte Uebertretung gemäss Art. 8 des Bahnpolizeigesetzes zu ahnden und dem Rechtsbureau des Kreises der S. B. B. von der Erledigung des Falles auf der untenstehenden Erledigungsanzeige ehestens Kenntnis zu geben. » Gestützt auf diesen Rapport belegte der Gemeinderat Dietlikon den Beschwerdebeklagten am 20. Februar mit einer Polzeibusse von 3 Fr. und zeigte dies der Kreisdirektion III auf der vorerwähnten Erledigungsanzeige an. Der Kassationsbeklagte anerkannte jedoch die Busse nicht, sondern verlangte gerichtliche Beurteilung der Sache (§ 1055 zürcher. RPfG). Zu der auf den 20. März angesetzten Verhandlung lud das Bezirksgericht